

Wintersemester 2022 / 2023

Strafrechtliche Fallbesprechungen

Fall 3 (2.12.2022)

I. 1. Ausgangsfall

Die 21-jährige Jurastudentin Karla (K) besuchte am Abend des 4. 11. 2022 in Berlin die Diskothek „Atlantis“. Dort erregten die beiden Jurastudenten Frederick (F) und Holger (H) ihr Missfallen, weil diese entgegen dem in der Diskothek geltenden Rauchverbot eine Zigarette nach der anderen rauchten. Auf die Aufforderung der K, entweder das Rauchen einzustellen oder sich nach draußen zu begeben, reagierten die beiden Studenten nicht. K begab sich daraufhin auf die Tanzfläche. In der rechten Hand hatte sie ein volles Bierglas, aus dem sie immer wieder einmal einen Schluck trank. Nach einiger Zeit erschien auch der F auf der Tanzfläche. Im rechten Mundwinkel hatte F lässig eine brennende Zigarette. K forderte den F erneut auf, sofort mit dem Rauchen aufzuhören. F reagierte darauf aggressiv: Zunächst blaffte er die K an: „Halts Maul, Schnecke!“. Dann blies er der K aus weniger als 1 Meter Entfernung den Zigarettenqualm mit spürbar feuchter, d. h. mit Spuckepartikeln versetzter Atemluft direkt ins Gesicht und fragte: „So, was machst du nun ?“. Durch das Anpusten wurde die Schleimhaut der K spürbar gereizt. Als F zu einem erneuten „Rauchangriff“ ansetzen wollte, entgegnete K warnend : „Wage es nicht !“ Dabei hob sie drohend das inzwischen leere Bierglas in die Höhe. Als F nur höhnisch lachte und der K Rauch ins Gesicht pusten wollte, warf K ihm das Bierglas ins Gesicht. Das Glas traf den F an der Stirn und verursachte eine Prellung und eine Beule oberhalb der rechten Augenbraue. Anschliessend fiel das Glas – das dem Diskothekeninhaber Dirk (D) gehörte – zu Boden und zerbrach. Alles das hatte K vorhergesehen und billigend in Kauf genommen. Eine andere Maßnahme zur sofortigen Verhinderung der nächsten „Qualmattacke“ aus dem Mund des F gab es nicht. Die einzige anderweitige Möglichkeit des Schutzes vor der verqualmten Atemluft des F wäre gewesen, dass K sich zurückzieht und die Tanzfläche verlässt.

F war corona-negativ.

2. Abwandlung

F hatte nicht vor, der K nach der ersten „Rauchattacke“ ein weiteres Mal Zigarettenqualm ins Gesicht zu blasen. K glaubte aber, dass F ihr erneut verqualmte Atemluft ins Gesicht pusten wolle und warf ihm daher das Glas ins Gesicht.

II. Nach diesem Vorfall hatte K von dem Diskothekenbesuch genug und wollte nach Hause. Vor der Diskothek hatte K ihr Fahrrad mit einem stabilen Schloss angekettet. Als sie zu ihrem Fahrrad kam, stellte sie fest, dass das Rad mit noch einem zweiten Schloss an dem Fahrradständer befestigt war. Dieses zweite Schloss hatte H angebracht. Es lässt sich nur mit dem Schlüssel oder einer sehr leistungsstarken Metallsäge („Flex“) öffnen bzw. „knacken“. Den Schlüssel hatte H in seiner Hosentasche. H wollte mit seiner Aktion der K einen Streich spielen und sie zwingen, zu Fuß nach Hause zu gehen. Das tat die K dann auch. Ihre Wohnung liegt von der Diskothek 2 km entfernt. Am nächsten Tag entfernte H das zusätzlich angebrachte Fahrradschloss und sagte der K Bescheid, dass ihr Rad nunmehr wieder „mobil“ sei. Dies hatte H von Anfang an vor.

III. Weil F gegen K Strafantrag stellte, leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen K ein. K fragt nun die an der Humboldt Universität als Strafrechtsprofessorin lehrende Emilia Emmelmann (E), ob sie ihre Verteidigung in dem Verfahren übernehmen würde. E ist keine Rechtsanwältin.

Frage 1 (zu I 1, I 2 und II) : Wie haben sich K und H strafbar gemacht ?

Frage 2 (zu III) : Darf die E die Verteidigung der K übernehmen ?

Gegen Sie davon aus, dass der in das Gesicht geblasene Zigarettenqualm zur Beeinträchtigung der Gesundheit der K geeignet war. Das resultierte sowohl aus den karzinogenen Anteilen des Zigarettenrauschs als auch aus den potentiellen Viren und Bakterien der Körperflüssigkeit „Spucke“.

